

Grenzen gesetzt, die zwangsläufig zu einer bestimmten Abstraktion des Motivs führen. Die für die Schutzfähigkeit erforderliche Gestaltungshöhe, die gekennzeichnet ist durch ein bedeutendes schöpferisches Übertragen rein handwerklicher Darstellungen, sei es durch spezifische Ausstrahlung, sei es aufgrund eigenartiger Prägung, aufgrund derer der Betrachter über das konkret Wahrgenommene hinaus einen besonderen ästhetischen Anstoß erfährt, ist in diesen Motiven nicht erkennbar (bgl. BGH GRUR 85, 289, 290 „Tonfiguren“; Hubmann, a.a.O., §15 I) ... Die Definition von bekannten Grafikelementen in Bildpunktfelder ist keine schutzfähige Leistung, sondern, auch wenn es sich hierbei um eine schwierige und zeitaufwendige Tätigkeit handelt, als rein handwerkliches Schaffen anzusehen.

2. Es bestehen auch keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche der Klägerin. Grundsätzlich kommt in engen Grenzen neben dem Werkschutz aufgrund des Urheberrechtsgesetzes noch ein Leistungsschutz gemäß §1 UWG in Betracht. Hierbei ist jedoch zu differenzieren, ob es sich um einen Fall der unmittelbaren Leistungsübernahme oder der Nachahmung handelt ... Es erscheint durchaus möglich, daß die Motive der Klägerin manuell durch Tastendruck überspielt werden können; die Grafik der Beklagten weist aber eine andere Farbgestaltung und Unterschiede in Details, wie z.B. die Position des Schornsteins, auf, so daß eine unmittelbare Leistungsübernahme nicht in Betracht kommt. Es handelt sich vielmehr um einen Fall der Nachahmung. §1 UWG hat aber nicht die Aufgabe, die nachgeahmte Leistung als solche zu schützen, selbst wenn sie mit erheblicher Mühe und großen Kosten geschaf-

fen worden ist, da dies allein Zweck der Sondergesetze ist und andernfalls über §1 UWG ein weiterer, ergänzender Werkschutz eingeführt würde. Die Nachahmung nicht geschützter Werke ist daher in der Regel erlaubt und entspricht dem Interesse der Allgemeinheit, es sei denn, es treten besondere, außerhalb des kunstschutzrechtlichen Tatbestandes liegende Umstände hinzu, welche die Nachahmung wettbewerbsrechtlich als unlauter erscheinen lassen (BGHZ 5, 1, 10 „Hummel-Figuren“; Reimer/v. Gamm, Wettbewerbsrecht, Kap. 29 Rdn. 3, 8). Solche besonderen Umstände, die die Sittenwidrigkeit der Nachahmung der Motive durch die Beklagte zur Folge hätten, sind nicht ersichtlich ...“.

Anmerkung

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es liegt auf der Linie der urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung.

Btx-Grafiken können nur bei besonders herausragenden Leistungen Aussicht auf Anerkennung als urheberrechtlich geschützte Werke haben. An der Rechtsprechung, die für die Zuerkennung des Urheberrechtsschutzes bei Grafiken sowie bei Computer-Programmen höhere Anforderungen stellt als bei Schriftwerken, ist festzuhalten. Denn die begrenzte Auflösung einer Bildschirmtext-Seite im CEPT-Standard hätte anderenfalls zur Folge, daß innerhalb kürzester Zeit kaum noch ein Anbieter das Risiko eingehen könnte, bestimmte häufig benutzte Motive aus dem Bereich alltäglicher Gegenstände in seiner grafischen Gestaltung zu benutzen. *Helmut Hoffmann*

Datenbanken

Volltext-Datenbanken und juristische Informationssuche: Mit dem Rücken zur Zukunft

(Teil 3 und Schluß)

Robert C. Berring

(Teil 2:

II. Das neue Paradigma: Das Auftreten von LEXIS und WESTLAW

A. Die Entwicklung des Systems

B. Die Struktur des Systems: Volltext-Datenbanken und Freitextsuche

C. Stärken und Schwächen des Systems

1. Die mechanische Begrenzung des Systems: Die Effizienz der Freitextsuche

a. Das Wiederauftauchen des Themas: Die Studie von Blair und Maron)

Teil 3:

b. Der Fluch des Thamus: Man findet Worte, aber keine Weisheit

c. Die Fehlerquote und der riesige Umfang der Datenbanken

2. Die Grenzen auf Seiten des Benutzers

a. Training von Inkompetenz ... oder schlimmer

b. Benutzer-Freundlich oder Benutzer-Verfühernd? — Der idiotensichere Cadillac

3. Einige theoretische Implikationen des neuen Paradigmas

III. Schlußfolgerung

A. Auf kurze Sicht: Computereinsatz als Ergänzung zur traditionellen Suche

B. Auf lange Sicht: Erweiterte computergestützte Suche statt traditioneller Suche

b. Der Fluch des Thamus: Man findet Worte, aber keine Weisheit

Eine Erklärung für die sehr niedrige Wiedergewinnungsrate in der Untersuchung von Blair und Maron ist die, daß der menschliche Umgang mit der Sprache ungenau ist. Die Volltext-Suche dagegen beruht auf der Annahme, daß es „eine Leichtigkeit für die Benutzer ist, exakt die Worte und Wendungen vorauszu sehen, die in den Dokumenten, die sie nützlich finden werden, verwendet werden ...“ (60). Die Probleme des unpräzisen Sprachgebrauchs, der Synonyme, des Jargons und schließlich der Schreibfehler stellen diese Annahme in Frage. Um Blair und Maron zu zitieren, „es ist für die Benutzer schwer bis unmöglich, die genauen Begriffe, Wortkombinationen und Wendungen vorauszusagen, die in allen (oder den meisten) der relevanten Dokumenten verwendet worden sind ...“ (61). Daniel Dabney liefert eine interessante Analyse dieser Art von Problemen in seinem unlängst erschienenen Artikel „Der Fluch des Thamus“ (62).

Dabney unterteilt das Problem des Vergleichens von Worten in drei Kategorien: Synonyme Worte, mehrdeutige Worte und komplexe Ausdrücke. Die ersten beiden Kategorien — Synonyme und mehrdeutige Worte (63) — haben mit dem Problem der linguistischen Ungenauigkeit zu tun. Weil sich Richter in sehr unterschiedlicher Art und Weise auf eine Person oder eine Sache beziehen können, ist es schwierig, sicher zu sein, daß man mittels irgendeines Suchbegriffs oder irgendwelcher Suchbegriffe alle relevanten Fälle wiederfindet. Dabney illustriert das Problem der Synonyme an dem Beispiel der Suche nach einem Fall der einen zehn Jahre alten Jungen betrifft. Das Gericht könnte sich auf den Jungen durch mehrere sprachliche Ausdrücke beziehen, wie zum Beispiel „boy“, „minor“, „child“, „juvenile“, „youth“, „ten-year-old“, „infant“ oder „young man“ (64).

Mehrdeutige Worte schaffen das umgekehrte Problem. Verwendet man bei der Suche einen scheinbar spezifischen Begriff, der nur wenige oder keine Synonyme hat und der die relevanten Fälle isolieren sollte, so kann es vorkommen, daß dieses Wort mit einer völlig verschiedenen Bedeutung auftritt. In Dabney's Beispiel wird nach Fällen gesucht, in denen es um die Droge DES (Diethylstilbestrol) geht, und heraus kommt „Tinker v. Des Moines Independent Community School District“ (65). Dieses Problem wird durch die Möglichkeit, mithilfe von Wortstämmen zu suchen, noch verstärkt. Zum Beispiel kann man bei der Suche nach Fällen, die mit der Adoption eines Kindes zusammenhängen, auf den Gedanken kommen, die Fälle, in denen das Hauptwort „adoption“, die Verben „adopted“ und „adopts“, sowie das Adjektiv „adopted“ vorkommen, durch die folgend Suchfrage aufzufinden:

father & child w/15 adopt!

Diese Suche wird ebenfalls zu Fällen führen, die mit einen Vater und einem Kind zu tun haben, und in denen das Gericht die Übernahme einer Rechtsregel oder

eine bestimmte Version eines strittigen Faktums durch Verwendung des Wortes „adopts“ zum Ausdruck bringt.

Aber das Problem ist größer als die bloße Ungenauigkeit der Sprache — zum Beispiel, ob ein Kind als „Jugendlicher“ oder „Minderjähriger“ bezeichnet wird. Es geht um die Tatsache, daß das Recht mit Ideen zu

(60) Blair/Maron (a.a.O., Fn. 48), 295.

(61) A.a.O. (Fn. 60). Das ist der Substanz nach dieselbe Sorge, die von Kritikern beim Entstehen der juristischen Datenbanken geäußert wurde; vgl. oben den Text bei den Fußnoten 37–40.

(62) Dabney (Fn. 24). Der Titel des Artikels geht auf eine Legende in Platos ‚Phaidros‘ zurück. Nach Plato mißbilligte der ägyptische König Thamus die Erfindung des Schreibens durch den Gott Theuth. Thamus war der Ansicht, daß die Schreibkunst mehr Unheil als Gutes stiften würde, weil die bloße Beherrschung dieser Kunst nicht zu Weisheit führe. Dabney weist darauf hin, daß wir über eine fast unvorstellbar große Menge schriftlicher Werke verfügen, und stellt im Anschluß daran die Frage: „Wie kann es gelingen, aus dieser nahezu unüberschaubar großen Sammlung schriftlicher Zeugnisse das Wissen zu extrahieren, das wir benötigen?“ (a.a.O., 5–6)

(63) A.a.O. (Fn. 62), 18–19.

(64) A.a.O. (Fn. 62), 18. Blair und Maron geben für das Problem der Synonyme ein faszinierendes Beispiel: „Manchmal folgten wir dem Pfad linguistischer Kreativität durch die Datenbank. Bei der Suche nach Dokumenten, die sich mit ‚trap correction‘ (einem der Schlüsselworte) befassen, entdeckten wir, daß relevante, nicht aufgefundene Dokumente, dasselbe Thema diskutierten, sich darauf aber mit den Worten ‚wire warp‘ bezogen. Bei der Fortsetzung unserer Suche fanden wir heraus, daß in wiederum anderen Dokumenten ‚trap correction‘ in einer dritten und neuer Weise als ‚shunt correction system‘ bezeichnet wurde. Schließlich entdeckten wir, daß der Erfinder des Systems Coxwell hieß, was uns zu einigen von ihm verfaßten Dokumenten führte, nur bezog er sich dort auf das System als ‚Roman circle method‘. Die Verwendung von ‚Roman circle method‘ bei der Suche führte uns zu weiteren relevanten Dokumenten, aber das war auch noch nicht das Ende. Die weitere Suche ergab, daß das System in einer anderen Stadt getestet worden war und daß alle mit diesen Tests in Verbindung stehenden Dokumente das System ‚air truck‘ nannten. An diesem Punkt brach die Suche nach einer Woche ab, als 40 Stunden Online-Zeit verbraucht waren. Es gibt aber keinen Grund anzunehmen, daß wir das Ende des Pfades erreicht hatten. Uns war einfach die Zeit ausgegangen“ (Blair/Maron, a.a.O., Fn. 48, 295). Natürlich stammt dieses Beispiel aus einer heterogenen Datei zur Prozeßunterstützung und nicht aus einem Satz richterlicher Entscheidungen. Trotzdem kann jeder sich mit etwas Phantasie einen ähnlichen ‚Pfad‘ durch die Fälle vorstellen.

(65) 393 U.S. 503(1969). Dieses Beispiel führt etwas in die Irre. Ein Gericht, das die Abkürzung DES verwendet, wird wahrscheinlich (wenn auch nicht mit Sicherheit) irgendwo den Ausdruck in voller Länge verwenden. Beispielsweise suchte ich am 2. März 1986 in der LEXIS-Datenbank „State/Omni“ nach dem Ausdruck „des“ und kam auf 6888 Fälle. Ich schaute mir die ersten 30 Fälle an und sah, daß fast alle entweder die Stadt Des Moines oder einen Strafrechtsfall aus Alaska (Des Jardins v. State, 551 P.2d 181, Alaska 1976) betrafen. Dann suchte ich nach ‚diethylstilbestrol‘ und erhielt 62 Fälle und 33 ALR-Anmerkungen, ein weit besser zu handhabendes Suchergebnis. Natürlich ist es möglich, daß die zweite Suche unvollständig war.

Meine ‚des‘-Suche brachte auch die störenden Probleme der Schreibfehler in Datenbanken zutage. Drei der ersten 30 Fälle waren ‚Treffer‘ wegen Schreibfehlern, darunter zwei falsche Schreibungen von ‚does‘ und eine von ‚describe‘. Diese Quote mag zwar vielleicht nicht repräsentativ sein, sie ist aber trotzdem besorgniserregend.

tun hat und Ideen hängen nicht direkt mit bestimmten Worten zusammen (66). Dabney beschreibt dies als das Problem der komplexen Ausdrücke, seine dritte analytische Kategorie (67).

Die Schwierigkeit, Worte mit Ideen in Übereinstimmung zu bringen, ist in vielerlei Hinsicht schwerer zu überwinden, als das Problem, Worte mit Personen oder Dingen in Beziehung zu setzen. Auf der einen Seite sind Suchprobleme, die bestimmte sachliche Fragen oder bestimmte Gesetze oder administrative Regeln betreffen sicherlich einer direkten Computer-Recherche gut zugänglich. Auch kann der geschickte Rechercheur Suchstrategien mit Worten entwickeln, die eine bestimmte Bedeutung haben, also ohne Synonymität oder Ambiguität. Aber bei der Suche, die juristische Konzepte oder irgendeine Idee betrifft, die ohne bestimmte Worte oder Wendungen ausgedrückt werden kann, ist der Computer nicht sehr effektiv. Konzeptuelle Fragen sind schwierig in den Rahmen der Bool'schen Suchstrategien einzupassen, weil Richter gewöhnlich nicht exakt die gleichen Worte verwenden, um dieselbe Idee oder dasselbe Konzept zu beschreiben (68).

Dabney faßt diesen Aspekt mit einem hervorragenden Beispiel zusammen. Er schlägt eine Suche für die folgende Frage vor:

„Wenn jemand in einem Prozeß auf das Verfahren vor der Jury verzichtet, kann er dann in einem anschließenden neuen Prozeß in derselben Sache eine Jury verlangen? Die Schlüsselworte dieser Frage ('trial', 'jury', 'waiver' und 'retrial') kommen häufig in Gerichtsentscheidungen vor, aber Erörterungen des in der Frage formulierten spezifischen Rechtsproblems sind relativ selten. Ein Computer kann nicht zuverlässig Fälle finden, die genau diesen Punkt betreffen, weil zu viel von der Bedeutung des gewünschten Falles in den syntaktischen Beziehungen zwischen den Worten enthalten ist, die nicht vom Computer 'verstanden' werden“ (69).

Mit anderen Worten: Solange nicht ein bestimmtes juristisches Konzept zuverlässig durch ein relativ eindeutiges Wort oder durch eine relativ eindeutige Gruppe von Worten dargestellt wird, bleibt dieses Konzept in einem Frei-Text-System unsichtbar.

Die Untersuchung von Blair und Maron zeigt, daß das von Dabney skizzierte Problem, noch immer besteht. Tatsächlich wird mit der Expandierung der Datenbanken auch eine Vergrößerung dieses Problems einhergehen. Das Volumen des Fallrechts wächst jedes Jahr dramatisch an. Die „West Publishing Company“ rechnet damit, daß jährlich 65,000 Fälle zu dem Korpus hinzukommen (71). Diese Zahl gibt eine Vorstellung von dem wirklich monströsen Umfang der juristischen Datenbanken. Und das wird für sich selbst betrachtet zu einem Problem.

(66) Vgl. Childress (oben Fn. 8), 1533: „Der Zeitfaktor kann jedoch die inhärenten Begrenzungen der Wortsuchmethode nicht korrigieren, und die konkordanzorientierte Suche produziert möglicherweise eigene Effizienzmängel. Die bei LEXIS ge-

gebene Abhängigkeit von den Worten verankert die Suchmöglichkeiten eher in der Sprache der Entscheidung als in ihrem Inhalt. Eine ungewöhnliche bzw. unvollständige Beschreibung der Fakten oder des Problems kann trotz einer Suche im Rahmen des Vernünftigen zum ‚Verlust‘ eines sehr relevanten Falles führen.“

(67) Dabney (Fn. 24), 19.

(68) „West Publishing“ versucht, dieses Problem mit seinem „Full-Text Plus“-System zu lösen. Die Bezeichnung „Full-Text Plus“ bezieht sich auf die Tatsache, daß die WESTLAW-Datenbank sowohl den Volltext der Fälle, als auch den Text der 'headnotes' und der Digest-Zusammenfassungen enthält, die im ‚National Reporter‘-System gedruckt werden. West beruft sich darauf, daß diese Ergänzung eine ‚normalisierte‘ Sprache einführt, weil der ausgebildete Bearbeiter wieder die Szene betritt. Dabei wird unterstellt, daß die einheitliche Sprache von 'headnote' und 'syllabus' mangelnde Präzision der richterlichen Sprache kompensiert. Auf diese Weise kann der Rechercheur eine Suchstrategie in dem Wissen formulieren, daß die Such-Phrase sowohl mit dem Text der richterlichen Entscheidung als auch mit der ‚normalisierten‘ Sprache der West-Redakteure in den 'headnotes' und den Fall-Synopsen verglichen wird.

Eine neuere Studie von Professor Al Coco verleiht dem beschriebenen Anspruch einige Glaubwürdigkeit (Coco, Full-Text vs. Full-Text Plus Editorial Additions: Comparative Retrieval Effectiveness of the Lexis and Westlaw Systems, LEGAL REFER. SERV. Q., Sommer 1984, 27). Diese Studie deutet auf einen wesentlichen Unterschied zwischen bei den Rechercheergebnissen hin, wenn man dieselbe Suche sowohl in LEXIS als auch in WESTLAW durchführt. (Das letztere System erbringt stets mehr Fälle.)

Dabney hat dieses Ergebnis mit dem Hinweis in Frage gestellt, daß keine Relevanzprüfung der Fälle stattgefunden hat. Er hat auch die zugrundeliegende Theorie in Frage gestellt, nach der die beim „Full Text Plus“-System zusätzlich vorhandenen „headnotes“ und Zusammenfassungen mit ihrer Sprache eine wesentliche Verbesserung der Problemsituation darstellen. Dabney's Argument besteht aus drei Hauptpunkten: (1) Die Sprache der „headnote“ folgt unweigerlich dem Text der Entscheidung und fügt auf diese Weise wenig im Sinne einer ‚normalisierten‘ Sprache hinzu; (2) Während thematische Überschriften die „headnote“ in der Datenbank begleiten, sind nur zwei Schichten (die höchste und die niedrigste) von WEST's tiefgestaffelter Themenstruktur einbezogen, was dazu führt, daß die bedeutsamsten Überschriften ausfallen; und (3) Weil der Übersichtsabschnitt so allgemein ist, stellt er für den Rechercheur nur eine marginale Unterstützung dar. (Vgl. Dabney, a.a.O., Fn. 24, 31 — 34). Mein Eindruck ist, daß WESTLAW das eingegebene Material sorgfältiger als LEXIS bearbeitet, so daß die von Coco gefundenen zusätzlichen „Treffer“ sowohl auf korrekte Schreibweisen als auch auf das „Full Text Plus“-System zurückgehen können (vgl. oben Fn. 65).

(69) Dabney (Fn. 24), 19-20.

(70) Ein hervorragendes Beispiel für diese Schwierigkeit ist der Fehlschlag des Versuchs von LEXIS und WESTLAW, Online-Datenbanken der einzelstaatlichen Gesetzgebung effektiv zu vermarkten. Weil der Inhalt dieser gesetzlichen Materialien noch konzeptuell ist und eine Sprache verwendet, die sich entweder wiederholt oder ‚sui generis‘ ist, ist es relativ ineffizient, darin mit der Freitextsuche zu recherchieren. Außerdem ist es kostenaufwendig, diese Materialien online zu übernehmen. Obwohl WESTLAW experimentell das Gesetzesmaterial aus Illinois aufgenommen hat, planen weder LEXIS noch WESTLAW für die Zukunft, die einzelstaatliche Gesetzgebung anzubieten. Teilweise beruht ihre Entscheidung auf den genannten Schwierigkeiten.

(71) WEST stellte diese Zahl als Teil eines Informationspakets während der Sommerwerbung des Jahres 1985 zur Verfügung. Die Schätzung wurde in einem Telefongespräch mit Bill Lindberg aus der Verwaltung von WEST bestätigt.

c. Die Fehlerquote und der riesige Umfang der Datenbanken

Die bloße Größe der Datenbanken ist eine primäre Ursache für Ineffektivität. Das Wiederaufinden von 10% einer 100 Dokumente umfassenden Datenbank führt nur zu geringen Schwierigkeiten. Diese zehn Dokumente mit den Suchbegriffen stellen eine handbare Datei dar, die leicht auf Relevanz geprüft werden kann. Wenn das File nun aber 40.000 Dokumente umfaßt, so erbringt eine zehnpromtente Wiedergewinnungsrate 4.000 Dokumente. Man kann eine solch große Anzahl von Dokumenten nicht gründlich auswerten. Tatsächlich können schon dreißig Dokumente zuviel sein. Man ist also darauf angewiesen, sehr präzise Suchstrategien zu konstruieren, mit denen man hauptsächlich relevante Dokumente findet. Unglücklicherweise schließt diese Strategie zwingend auch viele relevante Dokumente aus.

Dabney analysiert dieses Problem im Detail. Er erklärt das unvermeidliche Dilemma, in dem man hier gefangen ist. Wenn man seine Suche expandiert, um alle relevanten Fälle herauszufinden, dann bezieht man damit auch irrelevanten Fälle mit ein. Um das irrelevante Material auszufiltern, wird man seine Suchabfrage stärker detaillieren. Diese Strategie verringert zwar die Anzahl der gefundenen Fälle, schließt aber auch relevantes Material aus (72). Dies ist das von Blair und Maron beschriebene Problem der umgekehrten Beziehung zwischen Wiedergewinnungsrate und Präzision. Ihre Untersuchung demonstriert, daß durch die Hinzufügung zusätzlicher Suchbegriffe mit dem Ziel, die Größe des Suchergebnisses zu reduzieren, mehr und mehr relevante Dokumente ausgeschlossen werden. In dem Maße, wie LEXIS und WESTLAW weiter wachsen, werden sich diese Schwierigkeiten nur verschlimmern.

2. Die Grenzen auf seiten des Benutzers

Das zweite grundlegende Problem mit computergestützter Frei-Text-Suche liegt bei den Begrenzungen der Personen, die den Computer benutzen. Von wem kann man vor dem Hintergrund der Beschränkungen der Frei-Text-Suche erwarten, effektiv in Volltext-Online-Datenbanken zu suchen und die Qualität der Suche einzuschätzen? In der Sprache der Informationswissenschaft könnte man fragen: Wer ist der richtige End-Benutzer?

Gut trainierte und erfahrene Experten für die computergestützte Suche sind bessere Volltext-Computerrechercheure als Experten des betreffenden Sachgebiets (73). Aber im juristischen Bereich werden die meisten auf LEXIS und WESTLAW ablaufenden Suchabfragen von Anwälten durchgeführt. Diese beiden juristischen Datenbankanbieter favorisieren das Modell des Anwaltsbüros mit einem Datenbankterminal auf dem Schreibtisch jeden Anwalts. Sind Anwälte die richtigen End-Benutzer von Volltext-Datenbanken?

a. Training von Inkompetenz ... oder schlimmer

Das erste Problem liegt in der angemessenen Ausbildung der Anwälte. Obwohl beide Datenbankanbieter den subscribierenden Anwaltskanzleien ihr eigenes Trainingsprogramm zur Verfügung stellen, kommen die meisten Rechtsanwälte mit dem System zuerst während des Jurastudiums in Berührung und erhalten dort ihr Grundtraining. Jede angesehene Rechtsfakultät in den Vereinigten Staaten hat bereits entweder ein LEXIS- oder WESTLAW-Terminal, und eine zunehmende Anzahl ist an beide Systeme angeschlossen. Die Aufgabe, Studenten im Umgang mit diesen Online-Systemen auszubilden, liegt in ihrer Verantwortung.

Bedauerlicherweise haben die meisten Rechtsfakultäten bei jeder Art von Suchtraining keine allzu guten Ergebnisse aufzuweisen. Die Diskussion in der Literatur über das Fehlschlagen des Trainings für die manuelle Informationssuche ist umfangreich. Die meisten Rechtsfakultäten haben hinsichtlich des überkommenen Problems, die Studenten in traditionellen Erschließungsmethoden auszubilden, kaum Fortschritte gemacht. Auf dieser unstablen Grundlage ist es unwahrscheinlich, daß Rechtsfakultäten erfolgreich mit der neuen Aufgabe fertig werden, erfolgreiche Online-Rechercheure auszubilden.

In vielen Rechtsfakultäten gehört das Computer-Training zum Aufgabenbereich der juristischen Bibliothekare. Selten erhalten sie ausreichende Mittel, die es erlauben würden, wirklich erfolgreiche Trainingsprogramme zu entwickeln. Andere Rechtsfakultäten stellen für die Ausbildung der Studenten studentische Hilfskräfte an, die bereits mit Computern und/oder LEXIS und WESTLAW vertraut sind. Eine Gruppe von Ausbildern, die im Sommer 1985 wegen ihrer Erfahrung beim LEXIS- und WESTLAW-Training zu einer Konferenz eingeladen worden waren, räumte bei dieser Gelegenheit ein, daß ihre eigenen Programme potentielle Benutzer nicht in angemessener Weise trainierten. Die Gruppe schloß mit der Bemerkung, daß das Höchste, was von einem in Rechtsfakultäten angebotenen Training zu erwarten sei, darin bestünde, den Computerbenutzer mit den Fähigkeiten des Systems vertraut zu machen (75). Wegen des beim gegenwärtigen

(72) Dabney (Fn. 24), 21-26.

(73) Vgl. Curry, The Value of the Search Request Form in the Negotiation Process Between Requester and Librarian, 20 AM. SOC'Y INFO. SCI. PROC. 115(1983); Obermeier, Expert Systems — Enhancement of Productivity?, 20 AM. SOC'Y INFO. SCI. PROC. 9(1983).

(74) Mein persönlicher Favorit ist Brock, The Legal Research Problem, 24 DE PAUL L. REV. 827(1975). Vgl. auch Mills, Legal Research Introduction in Law Schools, the State of the Art, or, Why Law School Graduates Do Not Know How to Find the Law, 70 L. Libr. J. 343(1977); Achtenberg, Legal Writing and Research: The Neglected Opinion of the First Year, 29 U. MIAMI L. REV. 218(1975).

(75) Diese Beobachtungen beruhen auf einer Diskussion während der „West Publishing“-Konferenz vom August 1985 in St. Paul (Minnesota). Sowohl WEST als auch MEAD DATA haben regionale Workshops für juristische Bibliothekare eingerichtet, um die Probleme bei der Ausbildung von Studenten im Umgang mit ihren Systemen und mögliche Lösungen dafür zu diskutieren.

gen LEXIS- und WESTLAW-Training gegebenen Mißverhältnisses zwischen der Anzahl der Ausbilder und der Studenten einerseits, sowie der Anzahl von Maschinen zu Studenten andererseits ist es unmöglich, jeden Studenten für eine effektive und effiziente Recherche auszubilden (76).

Auch wenn Studenten ursprünglich richtig in dem effizienten Umgang mit LEXIS und WESTLAW trainiert worden sind (die notwendige Skepsis hinsichtlich der Nützlichkeit von Freitext-Suche eingeschlossen), bedarf es wegen der häufigen Veränderungen in den Datenbanken und wegen der ständig hinzukommenden Erweiterungen einer kontinuierlichen Fortbildung. Wenige Anwälte können die Zeit oder Energie aufwenden, um ihr Können auf dem neuesten Stand zu halten. Das bedeutet, das Rechtsfakultäten bestenfalls Studenten graduieren, die denken, daß sie im Umgang mit LEXIS und WESTLAW trainiert worden sind, die aber diesen Systemen mit geringem oder überholtem Können begegnen. Die Leichtigkeit, mit der man juristische Datenbanken benutzen kann, macht daraus gegenwärtig möglicherweise ein einziges Problem, indem sie Anwälte ein falsches Gefühl der Kompetenz vermittelt.

*b. Benutzer-Freundlich oder Benutzer-Verführend? —
Der idiotensichere Cadillac*

Als die "Mead Data Central Company" LEXIS zuerst auf dem Markt brachte, tat sie dies in Verbindung mit einem dedizierten Terminal für den Zugang zu LEXIS Terminal (77). Das dedizierte LEXIS „Deluxe“-Terminal war zwar groß und häßlich, aber seine Handhabung war ein Modell der Einfachheit. Die deutlichen Beschriftungen auf der Tastatur erlaubten es auch dem ungeschicktesten Benutzer, die mechanischen Aspekte der Handhabung des Terminals und den Umgang mit der Suchsoftware schnell zu beherrschen. Wenn der Anwalt zum Beispiel den nächsten Fall sehen wollte, drückte er einfach den Knopf „nächster Fall“.

Vor einigen Jahren habe ich das LEXIS „Deluxe“-Terminal als einen „idiotensicheren Cadillac“ bezeichnet, das mit dem Zweck entworfen worden war, auch von dem „maschinen-resistentesten“ Anwalt leicht bedient werden zu können. Die Prämisse dieses Designs (eine korrekte Prämisse, wie ich hinzufügen möchte) lautete, daß der durchschnittliche praktizierende Anwalt weder begleitende Gebrauchsanweisungen lesen, noch an Trainingskursen teilnehmen würde. Anwälte, die vom Computer-Jargon eingeschüchtert und über den Umgang mit Computer-Trainern besorgt waren, hatten den Eindruck, daß sie sich nahezu selbst „trainierten“. WEST führte schließlich nach einem falschen Start ein ähnliches Terminal mit dedizierten Tasten ein (78).

Die Simplizität der benutzerfreundlichen Terminals ist problematischer, als es zuerst den Anschein hat. Indem es den Anwalt glauben macht, daß er die notwendige Geschicklichkeit für die Handhabung des Systems besitzt, können diese Terminals den Recherchier zu einer Überschätzung der Effizienz seiner Suche verleiten.

(76) LEXIS und WESTLAW konzentrieren sich jetzt auf die Unterstützung der juristischen Fakultäten hinsichtlich der Einweisung von Studenten in den Umgang mit den Online-Systemen. Im Sommer 1985 veranstalteten beide Systeme spezielle Workshops, um zu den mit der juristischen Ausbildung Befassten über solche Trainingsprogramme zu sprechen. Um außerdem Studenten eine Einzelausbildung zu ermöglichen, haben beide Systeme großen Rechtsfakultäten eine Anzahl von Terminals auf befristeter Basis überlassen. LEXIS und WESTLAW experimentierten im Studienjahr 1985/86 mit diesen „Temporary Learning Centers“. An einigen Orten richteten LEXIS und WESTLAW in den juristischen Fakultäten sog. PLC's (Permanent Learning Centers) ein. Diese PLC's erlaubten es LEXIS und WESTLAW, Subskribenten aus Anwaltskanzleien in der Bibliothek der örtlichen Rechtsfakultät auszubilden. Wenn die Datenbank-Anbieter diese Terminals nicht für ihre eigenen professionellen Trainingsprogramme einsetzen, steht es den Rechtsfakultäten frei, sie zu benutzen.

Kürzlich haben sowohl LEXIS als auch WESTLAW noch ein weiteres Trainingsprogramm entwickelt. Im Sommer 1985 kündigten beide an, daß sie es subskribierenden Rechtsfakultäten gestatten würden, die Terminal-Subskriptionen der Fakultät als freien Zugangsweg für bis zu drei Benutzer von PC's hinsichtlich desselben Systems zu verwenden. Das macht es möglich, daß während derselben Zeit ein „Deluxe“-Terminal und drei PC's als Teil derselben Subskription im Einsatz sind. Die einzige Beschränkung ist die, daß der Einsatz außerhalb der Spitzenzeiten stattfindet. Aber trotz dieser Anstrengungen der Anbieter, liegt die Last der Ausbildung immer noch bei den juristischen Fakultäten, und es ist nicht ausgemacht, daß sie damit erfolgreich fertigwerden können.

(77) Ein „dediziertes“ Terminal ist eines, das für den Gebrauch bei einer ganz bestimmten Anwendung entworfen worden ist; im allgemeinen ist es nicht kompatibel mit anderen Systemen.

(78) Das Terminal, das ursprünglich von der „West Publishing Company“ als Teil ihres WESTLAW Online-Systems vermarktet wurde, war mehr oder weniger ein „nicht-intelligentes“ Standard-Terminal und nicht annähernd so benutzerfreundlich wie das LEXIS „Deluxe“-Terminal. Es verlangte einen höheren Grad von Vertrautheit mit dem Computer, weil der Benutzer Befehlssequenzen lernen und verstehen mußte. Andererseits konnte das Terminal, eben weil es nicht „dediziert“ war, für den Zugang zu anderen Datenbanken und Computersystemen benutzt werden. WEST hielt diese Innovation für einen beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil zugunsten des Benutzers. Außerdem kostete dieses WEST-Terminal erheblich weniger als der „idiotensichere Cadillac“. Wegen des Vorzugs, der einem günstigen Preis und der Flexibilität in den meisten Teilen der Informationsindustrie eingeräumt wird, schien WEST's Marketing-Entscheidung in Ordnung zu sein. Das LEXIS „Deluxe“-Terminal war teuer und konnte nicht für andere Anwendungen eingesetzt werden. Aber die Juristen trafen als Verbraucher eine andere Entscheidung, und das LEXIS „Deluxe“-terminal war ein großer Erfolg.

Der Erfolg des „idiotensicheren Cadillacs“ blieb nicht unbeachtet. WEST änderte schließlich seine Strategie und vermarktete sein eigenes benutzerfreundliches Terminal unter der Bezeichnung „WALT“. (Zuvor hatte die „West Publishing Company“ ein Preisausschreiben veranstaltet, um einen Namen für das neue benutzerfreundliche Terminal herauszufinden. Man suchte einen sympathisch-vertraulich klingenden Namen. Vgl. Woxland, Anthropomorphism and the WESTLAW Custom Terminal OR 'Hi Margie, This is Tom. It's about WALT ...“, LEGAL REFER. SERV. Q., Winter 1983, 89). Obwohl immer noch nicht so leicht zu bedienen wie das LEXIS „Deluxe“-Terminal, war das WALT-Terminal ein Schritt vorwärts in Richtung auf eine Verringerung der rein mechanischen Bedienungsanforderungen. Natürlich blieben dabei ein gewisser Grad von Kompatibilität mit anderen Informationssystemen und der niedrige Preis auf der Strecke.

ten. Die Fähigkeit, das Terminal zu bedienen und sich durch Bibliotheken und Files zu bewegen, garantiert keineswegs angemessene Suchfertigkeiten. Die Einfachheit der Terminalbedienung gestattet es dem Anwalt, an einer Trainingssitzung teilzunehmen und dann seine Fähigkeiten verkümmern zu lassen, weil Monate vergehen, bis er sich wieder vor ein Terminal setzt. Zu diesem Zeitpunkt wird er dann fähig sein, mit der Bedienung des Terminals fertig zu werden, aber dies ist keine Garantie für eine effektive Suche. Das ist eine wichtige Ursache für uneffektive und teure Recherchen.

In dem Maße, wie sowohl LEXIS als auch WESTLAW ihr System für die Nutzung mit PC's zur Verfügung stellen, vertieft und erweitert sich das Problem der ineffektiven Suche. Das Problem vertieft sich, weil die Benutzer, die mit ihrem PC in den LEXIS- oder WESTLAW-Datenbanken recherchieren, möglicherweise an andere Online-Datenbanken gewöhnt sind, die generell den traditionellen Suchstil mit Themen-Thesaurus verwenden. Hieraus könnte resultieren, daß diese Benutzer noch mehr über die Effektivität der Freitext-Suche in den LEXIS- und WESTLAW-Datenbanken enttäuscht sind. Das Problem erweitert sich, weil sich jetzt jeder Anwalt mit eigenen PC und Modem (79) in beide Systeme einwählen kann, um die Datenbank zu benutzen. Weil der PC keine dedizierte „Deluxe“-Tastatur hat, sieht es so aus, als würde die Verwendung eines PC den Anwalt zur Konfrontation mit seinem Mangel an Computer-Kenntnisse konfrontieren und ihn so darauf aufmerksam machen, daß seine Nutzung des Systems eventuell ineffektiv ist. Die Software-Entwicklung schreitet jedoch schnell voran, und bald wird es möglich sein, ein preisgünstiges Software-Paket zu kaufen, das es dem Anwalt erlaubt, mit einem leicht zu handhabenden „shell“-Programm zu interagieren (80). Damit werden die gleichen Probleme auf einer breiteren Front wieder auftauchen.

Weil die Anbieter der Online-Datenbanken ihre Einkünfte durch die Gebühren pro Suche und Zeiteinheit der Systembenutzung erzielen, liegt es in ihrem Interesse, weit verbreitete Operationen am Terminal zu fördern. Deshalb sollte es nicht weiter überraschen, daß die Marketing-Strategien von LEXIS und WESTLAW sich auf die Anwälte konzentrieren, die eigene Terminals besitzen. Dies hat das Problem der ineffizienten Suche durch End-Benutzer, die nicht Experten sind, nur noch verstärkt.

3. Einige theoretische Implikationen des neuen Paradigmas

Die Volltext Online-Datenbanken stellen eine neue Form juristischer Literatur dar. Diese neue Literatur ist dem Inhalt nach mehr oder weniger mit dem alten WEST-System identisch, aber sie ist in einer völlig neuen Weise zugänglich. Wenn wir uns auf den Begriff des Zugangs zum Fallrecht konzentrieren, fangen wir an zu verstehen, wie radikal die juristischen Datenbanken mit der Literatur der Vergangenheit brechen.

Der Digest war die interne vermittelnde Struktur innerhalb alten Weise des Diskurses. Die WEST-Redakteure waren im Ergebnis die „platonischen Wächter“ (81) über die juristische Sprache und die juristischen Bedeutungen. Umgekehrt betrachtet war der Diskurs die Basis für Integration und Kohärenz in der Substanz des Rechts. Schon das bloße Prinzip, es als angemessen zu betrachten, Fälle aus der einzelstaatlichen Rechtsprechung in einen nationalen Index mit national einheitlichen Kategorien einzubeziehen, offenbart eine zugrundeliegende Methodenlehre, eine nicht-positivistische Sicht der Natur des Rechts.

Die Plazierung von Problemen und Fällen war in dem alten Paradigma ein Teil von deren Bedeutung. Weil die Fälle nur durch den Digest zugänglich waren, stellten sie sich für den Praktiker als stets in ihrer Umgebung dar. Diese Umgebung war ein wesentlicher Kontext, ein Rahmen, der dem Rechercheur genauso viel über die Bedeutung des Falles sagte wie die Entscheidung selbst.

Freitext-Suche in juristischen Datenbanken entzieht dem Rechercheur im Unterschied dazu den Kontext. Das Material wird in einer mechanischen und (angesichts der oben beschriebenen Mängel bei der Suche) in einer nahezu willkürlichen Weise dargeboten. Gefundene relevante Fälle gleichen eher Preisen in einem Computerspiel als Realisierungen der juristisch und sozial angemessener Kategorien des WEST-Digest. Zum Beispiel ist in den juristischen Datenbanken der Gedanke, man schaffe oder entscheide Recht durch Analogie, nicht länger ein Teil des primären Quellenmaterials selbst, vielmehr muß er von dem Anwalt den Rohdaten hinzugefügt werden. Die Analogie war ein primärer Modus des juristischen Diskurses und eine primäre instrumentelle Technik für diejenigen, die Veränderungen im Recht befürworteten. Die Digest-Kategorien schlugen ihrerseits Analogien vor, was das gleichzeitige Vorkommen von Suchbegriffen nicht tut.

Ein Weg, über die strukturellen Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Paradigma nachzudenken, besteht darin, juristische Informationssuche nach Art einer Wirtschaft zu betrachten. Die Waren, die auf dem Marktplatz juristischer Informationssuche ausgetauscht werden, sind die Inhalte der Fälle. Ich meine damit nicht den Suchmarkt, wo Informationen jedem zur Verfügung stehen, und zwar in Abhängigkeit von

(79) Ein Modem ist ein Gerät für die Kommunikation zwischen Computern über Standard-Telephonverbindungen.

(80) Eine solche Software erlaubt es dem Benutzer, seine Befehle aus sog. „Menus“, auf dem Bildschirm zu wählen, die kurz die Wirkung oder das Resultat jedes Befehls erläutern. Die Software übersetzt dann diese Befehle in eine für LEXIS oder WESTLAW verständliche Form. Ohne solche Software kann nur jemand mit Selbstvertrauen herausfinden, wie man vorzugehen hat.

(81) Vgl. L. Hand, *The Bill of Rights* 73(1958).

(82) Vgl. Childress (Fn. 8), 1534 (mit dem Argument, daß Online-Datenbanken sich negativ auf die Verwendung der Denkform der Analogie auswirken und — weil sie die Prozeßpraxis darauf einengen, nur mit „genau passenden“ Fällen zu argumentieren — die Entwicklung und Fortbildung des Rechts behindern).

den Geldbeträgen, die man für talentierte Rechercheure aufwendet, oder die man Experten bezahlt, damit sie irrelevante Suchergebnisse aussortieren, oder die man für die notwendige Computerzeit aufbringt. Das ist sicherlich ein wichtiges Problem (83). Was ich stattdessen meine, ist eine Wirtschaft, die auf dem „Austausch“ von Informationen aus dem Korpus des Rechts (die Verkäufer) an die praktizierenden Anwälte (die Käufer) beruht.

Das Digest-System von WEST war wie eine zentrale Planwirtschaft. Der Anwalt konnte Informationen nicht direkt aus den Fällen erhalten, sondern war dazu gezwungen, durch die regulierenden Mechanismen des Digest zu gehen. Das System war „effizient“, weil es keine Alternativen dazu gab; der Käufer (der Anwalt) konnte ohne den Digest keine Anbieter (Informationsquellen) finden. Außerdem war dieses System relativ nivellierend und egalitär; es belohnte die bloße Suchgeschicklichkeit weniger als die Freitext-Suche. Halbwegs kompetente Rechercheure konnten das meiste an relevanter Information finden, und nur unwesentlich weniger relevante Information als ein sehr guter Rechercheur.

Die Computer-Systeme von WEST und LEXIS ersetzen die Planwirtschaft des Digest durch eine Art Marktwirtschaft. Anwälte können hier mithilfe der Boole'schen Suchtechniken ohne Beziehung auf eine zentrale Autorität Informationen direkt aus den Fällen erhalten (84). Die Effizienz des Systems ist problematisch. Trotzdem gibt es bestimmte Arten des Austausches, die es weit besser als das alte System unterstützt (z.B. die Suche nach allen auf ein bestimmtes Gesetz bezogenen Fällen). Zusätzlich existieren Formen des Austausches, die im alten System unmöglich waren, jetzt aber ganz einfach sind (z.B. die Suche nach Entscheidungen bestimmter Richter).

Diese neue Form des Austausches hat verschiedene Implikationen. Erstens kann der geschicktere Rechercheur sehr viel mehr Informationen erhalten als ein weniger geschickter. Auf diese Weise differenziert das neue System unter den Rechercheuren nach Leistung; es belohnt Geschicklichkeit weit mehr als das alte System. Zweitens ermutigt das neue System zum Praktizieren im Sinne eines „juristischen Realismus“, weil es den Anwalt in die Lage versetzt, Fälle nach Richter, Anwalt der Gegenpartei und Gegenpartei zu erhalten und zu analysieren. Drittens kann das neue System zu einem pluralistischen juristischen Diskurs führen. Das alte System garantierte es nahezu, daß der Anwalt auf der Gegenseite dieselben Materialien benutzte wie man selbst. Die Ineffizienz des neuen Systems beim Auffinden der durch den WEST-Digest verfügbaren relevanten Fälle und seine Fähigkeit, argumentationsrelevante Fälle von überall im Korpus einzubeziehen, könnte unterschiedliches Material beim Gegenanwalt zum Ergebnis haben (86). Das könnte damit enden, daß man aneinander vorbeiredet, anstatt gegeneinander zu argumentieren, und der Richter könnte so gezwungen sein, die von ihm vorgezogenen Fälle anstelle der von ihm bevorzugten Argumente zu wählen.

Natürlich sollte die Interpretation der Bedeutung von Fällen, die Einschätzung von Relevanz und das von Regeln und Fakten ausgehende Analogiedenken hauptsächlich aus den beruflichen Fähigkeiten des Anwalts herrühren, und nicht aus der Struktur des juristischen Materials. Das gilt unabhängig davon, ob das Rohmaterial für die Untersuchung (die Fälle) aus dem Digest oder aus einer Datenbank bezogen wird. Der kluge Praktiker wird beide Suchinstrumente nutzen, so daß er viele, wenn nicht sogar die meisten wichtigen Fälle in dem von dem alten Paradigma zur Verfügung gestellten Kontext entdeckt wird (87). Und doch wird das neue Paradigma notwendigerweise die Rechtspraxis beeinflussen.

III. Schlußfolgerung

Bedeutet all das, daß Computer keinen Platz im Prozeß der Informationssuche finden sollten? Die Antwort lautet klar: Nein. Um auf kurze Sicht die Online-Suche effizient einzusetzen, müssen Anwälte Strategien entwickeln, um mit den Einschränkungen umzugehen. Auf lange Sicht werden das alte und das neue Paradigma in der Technologie der Zukunft verschmelzen.

(83) Vgl. Childress (Fn. 8), 1532 (mit Ausführungen dazu, daß die Möglichkeit computergestützter Recherchen wegen der Kosten dafür nur wohlhabenden Teilnehmern am juristischen System offensteht, und dem darauf aufbauenden Argument, daß dieser Suchvorteil, z.B. in Gestalt aktuellerer „Shepard's“-Zitatennachweise, ethische Probleme aufwerfen kann.)

(84) Die Volltext-Datenbanken sind noch in einem sehr direkten und weniger metaphorischen Sinn subversiv für Autorität. Der Supreme Court von Kalifornien „depubliziert“, Entscheidungen unterer Instanzen, die er mißbilligt, ohne sich jedoch direkt für nicht verbindlich zu erklären oder außer Kraft zu setzen (vgl. oben Fn. 27). Solche „depublizierten“, Entscheidungen werden nicht in Kaliforniens offizielle „Reporter“, aufgenommen, und WEST fügt in das „American Digest“-System keine „headnotes“, zu „depublizierten“, Fällen ein. Diese Fälle sind nicht zitierbar und haben keinen Wert als Präzedenzfall — sie existieren nur in einer Art juristischen Niemandslandes. Aber „Mead Data“, entfernt diese Fälle nicht aus seiner Datenbank. Und, aus welchen Gründen auch immer, es haben sich genügend Anwälte so heftig für den Zugang zu diesen Fällen interessiert, daß WEST sie in WESTLAW einbezogen hat!

(85) Vgl. oben den Text bei den Fn. 48-72.

(86) Vgl. aber Childress (Oben Fn. 8). Childress unterstellt, daß der Einsatz von Computer-Datenbanken die Bandbreite von in der Praxis verwandten Fällen auf „genau passende“, Fälle verengen und sie nicht — wie ich es angenommen habe (a.a.O., 1534) — in unvorhersehbarer Weise erweitern wird. Das scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Computer-Rechercheure nur Fälle mit passenden Fakten und/oder passenden Rechtsregeln finden. Meine Annahme geht dahin, daß wegen der oben dargestellten Mängel der Freitext-Suche, sogar „genau passende“, Fälle manchmal nicht gefunden werden. Auf der anderen Seite könnte es sein, daß vieles dem Praktiker relevant erscheint, weil er es gefunden hat, und nicht, weil es relevant ist. Das Resultat davon ist ein pluralistischer Diskurs.

(87) Vgl. oben Fn. 47.

A. Auf kurze Sicht: Computereinsatz als Ergänzung zur traditionellen Suche

Die Stärken und Schwächen der alten und der neuen Form juristischer Literatur sind komplementär. Kluge Anwälte werden fortfahren, sowohl die Suche in gedrucktem Erschließungsmaterial als auch die Online-Freitext-Suche nebeneinander einzusetzen. Wie ich ausgeführt habe, ist wegen der speziellen Schwierigkeiten und Beschränkungen der computergestützten Recherche der Durchschnittsanwalt nicht der optimale End-Benutzer des Systems.

Wegen der Trainingsprogramme in Rechtsfakultäten werden sich in Anwaltskanzleien zunehmend Anwälte finden, die wissen, daß LEXIS und WESTLAW mächtige Instrumente sind. Aber die Anwälte werden ihre Suchkompetenz nicht in dem Maße beibehalten und ausbauen, wie dies notwendig ist, um die Datenbanken effizient zu nutzen. Rechtsanwälte werden computergestützt so suchen, wie sie es mit den gedruckten Nachschlagewerken getan haben. Ältere Mitglieder von Kanzleien werden Probleme an die jüngsten Anwälte im Stab verweisen, die wegen der nur kurz zurückliegenden Graduierung mit den Computersystemen vertrauter sein werden. Nach meiner Meinung ist diese Handhabung keine angemessene Erwiderung auf die Notwendigkeit, über besondere Kenntnisse zu verfügen und diese kontinuierlich aufzufrischen.

Anwaltskanzleien müssen erkennen, daß der durchschnittliche Anwalt keine Zeit dafür hat, die Online-Suchkompetenz aufrecht zu erhalten. Der Anwalt, der ein echter Computer-Enthusiast ist, stellt die Ausnahme dar. In dem Maße wie der Wettbewerb zwischen LEXIS und WESTLAW andauert, werden beide Firmen weitere Datenbanken mit immer größeren Suchmöglichkeiten anbieten. Mit der wachsenden Komplexität des Systems werden Anwälte ständig gesteigerte Kompetenzen im Umgang mit dem Computer entwickeln müssen. Anwaltskanzleien werden einen Punkt erreichen, wo sie sich dafür entscheiden müssen, eine neue Berufsposition zu schaffen, die des Experten für computergestützte Recherche.

Anwälte müssen anerkennen, daß ein Experte notwendig ist, der die Funktion eines juristischen Bibliothekars mit der eines Rechercheurs verbindet. Für diese neue Position könnte zusätzlich zu einer Ausbildung im Recht bzw. der juristischen Recherche eine im Bibliothekswesen und der Computertechnologie erforderlich sein. Diese Vermittler müssen in der Lage sein, einen Juristen vollkommen zu verstehen, wenn er ein Problem beschreibt. Daran anschließend müssen sie fähig sein, ihre fundierten Datenbankkenntnisse einzusetzen, um effektive Anfragen zu formulieren und die relevanten Informationen zu finden. Einige große Anwaltskanzleien beginnen zu erkennen, daß computerkundige juristische Bibliothekare gut dafür geeignet sind, diese Rolle der LEXIS-/WESTLAW-Experten auszufüllen.

Die juristische Bibliothek in Berkeley kann als Modell für diese Art von System dienen. Ein Mitglied unseres Nachweisdienstes — sowohl Jurist als auch Bi-

bliothekar — ist dafür verantwortlich, aktuell über die Datenbanken informiert zu sein. Selbst diejenigen von uns, die sich selber als computerkundig einschätzen und die Datenbanken ausreichend häufig benutzen, können nicht erwarten, daß sie trotz der täglichen Veränderungen und Weiterentwicklungen der Systeme auf dem Laufenden bleiben. Stattdessen verlassen wir darauf, daß der erwähnte Mitarbeiter uns regelmäßig über die Updates informiert. Anwaltskanzleien werden einsehen müssen, daß sie diese Art von Spezialisten benötigen und deren Tätigkeit entsprechend honorieren müssen. Ohne entsprechende Maßnahmen wird das enorme Potential der Online-Systemen geschwächt oder verloren sein, und Fragen zum Sorgfaltsmaßstab, die sich auf den ineffektiven und ungeeigneten Einsatz der Systeme konzentrieren, könnten in naher Zukunft auftreten.

B. Auf lange Sicht: Erweiterte encomputergestützte Suche statt traditioneller Suche

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, daß meine ganze Kritik an der computergestützten Suche mit dem Gebrauch der Freitext-Suche zusammenhängt. Das ist eine bedeutsame Einschränkung. Computer können viele der traditionellen Suchaufgaben effizienter erfüllen als gedruckte Nachschlagewerke. So ist zum Beispiel die Online-Version des Shepard'schen Zitatendienstes immer wesentlich aktueller als die Version im Regal. Die Online-Version enthält alle relevanten Zitate an einem Platz (anstatt in verschiedenen Bänden) und sie erlaubt es, schnell zwischen dem Zitatnachweis und dem Fall hin und her zu springen (88). Da alle Nachweise im Shepard'schen Zitatendienst überprüft werden müssen (obwohl die meisten irrelevant sind), braucht der Online-Rechercheur nicht die meiste Zeit damit zu verbringen, in der Bibliothek herumzulaufen, um die Fälle physikalisch zu lokalisieren. Die Online-Zitaten-Systeme, die durch "Mead Data" (Auto-Cite) und „West“ (Insta-Cite) implementiert worden sind, sind ebenfalls mächtige neue Suchwerkzeuge.

Ein schneller und schlechter Weg, die Computer-Systeme zu verbessern, würde darin bestehen, das gesamte Digest-System von WEST online zu nehmen (89). Ich habe bereits die Bedeutung der Fähigkeit von Online-Systemen anerkannt, mithilfe der Freitext-Suche nach individuellen Worten und Termini zu suchen. Aber für die effiziente Suche im Bereich juristischer Konzepte dürfte die Intervention eines hoch trainierten und zuverlässigen Indexierers unverzichtbar sein. Der Digest könnte sowohl für die Freitext-Suche als auch zum Nachschlagen in der Art eines traditionellen thematischen Thesaurus verwendet werden. Alle

(88) Vgl. Dabney (oben Fn. 24), 38-39.

(89) Beim WEST "Full-Text Plus,-System wird unterstellt, daß es viele dieser Vorzüge in sich vereinigt. Es stellt sie aber nur im Rahmen der Freitext-Suche zur Verfügung, und es gibt andere wesentliche Einschränkungen (vgl. oben Fn. 68).